

## Wegleitung für Studierende im Wahlstudienjahr Masterstudium Humanmedizin der Universität Basel

genehmigt durch die Fakultätsleitung am 05.06.2023, erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28.08.2023. Die Wegleitung tritt am 01.09.2023 in Kraft und ersetzt die vorgängige Wegleitung für Studierende im Wahlstudienjahr.

Der Übertritt in das Wahlstudienjahr (WSJ) erfordert den Nachweis von 30 Kreditpunkten (KP) aus dem 3. Semester des Masterstudiums. Wurden weniger als 30 KP erworben, müssen die fehlenden KP zuerst an den nachfolgenden Prüfungsterminen erworben werden. Ein Übertritt in das WSJ ist jeweils nur im Frühjahrssemester möglich. Das Wahlstudienjahr startet mit Beginn der Vorlesungen im Frühjahrssemester.

Das WSJ besteht aus der Vorbereitung Wahlstudienjahr und dem anschliessenden praktischen Teil des Wahlstudienjahres.

### I. Vorbereitung Wahlstudienjahr

Die Vorbereitung Wahlstudienjahr ist integraler Bestandteil des Wahlstudienjahres und muss vor dem Eintritt in den praktischen Teil des Wahlstudienjahres absolviert werden. Details zu den dazugehörigen Veranstaltungen sind dem Stundenplan sowie der Webseite des Studiendekanats und/oder der Lernplattform zu entnehmen. Allenfalls vorhandene Testatpflichten sind in der Übersicht zu den Testatpflichten des entsprechenden Studienjahres aufgeführt. Das Erfüllen der Testatpflichten ist Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte für das Wahlstudienjahr.

### II. Praktischer Teil des Wahlstudienjahres

An die Vorbereitung Wahlstudienjahr schliesst sich der praktische Teil des Wahlstudienjahres an. Dieser umfasst 9 Monate, die im Zeitraum von April bis Januar des Folgejahres unter Einhaltung der unten aufgeführten Kriterien frei wählbar sind. Regelmässig müssen die einzelnen Abschnitte zum jeweiligen Monatsanfang beginnen und am letzten Tag eines Monats beendet sein. Die Organisation des praktischen Teils des WSJ obliegt den Studierenden. Für das Absolvieren der praktischen Monate des Wahlstudienjahres gelten folgende Kriterien:

#### Kriterium A

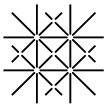
Mindestens 3 Monate müssen an einem Universitäts- bzw. Kantonsspital oder einer Klinik der Kategorie A (gemäss SIWF-Register, <https://www.siwf-register.ch/>) absolviert werden. Im Ausland geleistete Monate können für das Kriterium A nur angerechnet werden, sofern sie an einem Universitätsspital absolviert wurden.

#### Kriterium B

- **Mindestens 2 Monate müssen stationär im Fach Innere Medizin** absolviert werden. Subspezialitäten der Inneren Medizin werden anerkannt.<sup>1</sup>
- **Mindestens 2 Monate müssen stationär im Fach Chirurgie** absolviert werden. Subspezialitäten der Chirurgie werden anerkannt.<sup>1</sup>
- Die verbleibenden 5 Monate sind unter folgenden Kriterien frei gestaltbar:
  - Die Tätigkeiten können in Kliniken, Ambulatorien und Arztpraxen jedweder Fachrichtung erfolgen.
  - Nicht klinische Institutionen werden kumulativ für max. 2 Monate anerkannt.
  - Militärkaderkurs 2 wird maximal mit 2 Monaten anerkannt, sofern er während des WSJ absolviert wird.

Unter Einhaltung der oben erwähnten Rahmenbedingungen ist es möglich, Zeiten des Wahlstudienjahres im **Ausland** zu absolvieren. Hierbei können maximal 3 Monate des Aufenthaltes ohne weitere Auflagen absolviert werden. Bei einem längeren Aufenthalt im Ausland muss zumindest die kumulativ über 3 Monate hinausgehende Zeit an einem Universitätsspital absolviert werden. Die Organisation des Auslandsaufenthalts ist Sache der Studierenden. Seitens der Universität Basel werden keine individuellen Verträge mit ausländischen Spitälern oder Organisationen abgeschlossen.

<sup>1</sup> Die anerkannten Subspezialitäten sind der separaten Auflistung zu entnehmen. Die Zuordnung interdisziplinärer Bereiche erfolgt in Anlehnung an die Kategorisierung des SIWF und muss von der für die Ausbildung verantwortlichen Person der Klinik entsprechend testiert werden.



### III. Leistungsnachweis

Der Erwerb von 60 KP im WSJ bedingt:

#### 1. Leistungsnachweis der Vorbereitung Wahlstudienjahr

Die Teilnahme an den testatpflichtigen Veranstaltungen muss auf der Testatkarte (Vorbereitung Wahlstudienjahr) entsprechend bestätigt werden und zum definierten Termin im Studiendekanat abgegeben werden. Die Veröffentlichung dieses Datums erfolgt zu Beginn des Wahlstudienjahres.

#### 2. Leistungsnachweis praktischer Teil des Wahlstudienjahres

Die vollständig ausgefüllte Testatkarte (praktischer Teil des Wahlstudienjahres) mit Nachweis der Erfüllung aller geforderten Kriterien zum praktischen Teil des Wahlstudienjahres muss unmittelbar nach Ende des WSJ, spätestens jedoch bis zu einem vom Studiendekanat veröffentlichten Datum, eingereicht werden. Die Veröffentlichung dieses Datums erfolgt zu Beginn des Wahlstudienjahres.

Auf der Testatkarte (praktischer Teil des Wahlstudienjahres) muss zudem die Durchführung einer definierten Anzahl Arbeitsplatzbasierter Assessments bestätigt werden. Die Vorlage für diese Assessments wird den Studierenden online zur Verfügung gestellt. Alternativ können vergleichbare fachspezifische Formulare aus den Kliniken verwendet werden, wobei die vom SIWF anerkannten Formulare empfohlen sind.

Die Überprüfung der Testatkarten sowie die Einhaltung der Anforderungen erfolgt nach Abgabe der Testatkarten für das Wahlstudienjahr durch das Studiendekanat.

**Die Beweispflicht über die ordnungsgemässe Abgabe der oben genannten Dokumente liegt bei den Studierenden. Das Anfertigen und Einbehalten von Kopien werden empfohlen.**

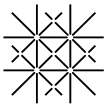
### IV. Ausführungsrichtlinien

An der Medizinischen Fakultät Basel sollen Studierende im WSJ die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Die Ausbildung am Krankenbett bzw. im Patientenkontakt soll dabei im Mittelpunkt stehen. Es ist das Ziel der Ausbildung während des WSJ, die Studierenden auf die Tätigkeit vorzubereiten, die den Anforderungen an eine klinisch tätige Ärztin bzw. einen klinisch tätigen Arzt entspricht. Die Studierenden sollen deshalb in diesem Abschnitt ihrer Ausbildung sowohl mit den medizinisch-wissenschaftlichen und sozial-kommunikativen Aufgaben ihres künftigen Berufes als auch mit den zu seiner Ausübung notwendigen handwerklichen Fertigkeiten vertraut gemacht werden.

Während der 9 Monate des WSJ sollen die Studierenden

- a) unmittelbar an der Krankenversorgung bzw. an der Durchführung eines Forschungsprojektes (ausgeschlossen ist hier die Forschung im Rahmen der Masterarbeit) beteiligt sein (ca. 2/3 der täglichen Arbeitszeit).
- b) an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen bzw. wissenschaftlichen Fortbildungen teilnehmen und Zeit für das Selbststudium haben (ca. 1/3 der täglichen Arbeitszeit).

ad a) Zur unmittelbaren Beteiligung an der Krankenversorgung werden die Studierenden an den typischen ärztlichen Arbeitsplätzen im gewählten Fach eingeteilt, wie beispielsweise den Krankenstationen, den Ambulanzen, dem Kreissaal oder dem Operationssaal, und jeweils einer bestimmten Ärztin oder einem bestimmten Arzt zugeordnet, die bzw. der die Studierenden anleitet und in den Tätigkeiten unterweist. Die Zahl der Studierenden im WSJ auf den Stationen soll nicht grösser als 1 pro 10 Krankenbetten sein. In den Ambulanzen kann jeweils eine Studierende bzw. ein Studierender einer Ärztin bzw. einem Arzt zugeordnet werden. Der Einsatz im Operationssaal, im Kreissaal oder an speziellen Untersuchungs- und Behandlungsplätzen erfolgt nach Massgabe der für das Fachgebiet zuständigen Ausbildungsleitung oder einer entsprechend beauftragten Person. Die Betreuung in diesen Einsätzen ist eine Eins-zu-eins-Betreuung. Bei Teilnahme am Nacht- oder Wochenenddienst werden die Studierenden jeweils einzeln ihren betreuenden Dienstärztinnen bzw. Dienstärzten zugeordnet.



In einer Arztpraxis sind die Praxisinhaberin, der Praxisinhaber bzw. die Praxisleitung für die Ausbildung der Studierenden verantwortlich. Bei Gruppenpraxen muss eine verantwortliche Ärztin bzw. ein verantwortlicher Arzt benannt sein.

Für die organisatorischen Belange des WSJ in einer Hausarztpraxis ist das Universitäre Zentrum für Hausarztmedizin beider Basel (Uniham-bb) zuständig.

An medizinischen Forschungsinstitutionen sollen die Studierenden möglichst ein Projekt betreuen bzw. durchführen. Verantwortlich für die Ausbildung ist jeweils die wissenschaftliche Leitung des Forschungslabors bzw. der entsprechenden Einrichtung.

- ad b) Die Organisation dieses Ausbildungsteils erfolgt durch die Ausbildungsleitung oder der von dieser beauftragten Person. Die Durchführung erfolgt unter Anleitung dazu qualifizierter Personen. Alternativ dazu können auch gemeinsame Veranstaltungen für alle Studierenden des jeweiligen Ausbildungsabschnittes organisiert werden (z.B. spezielle Ausbildungsveranstaltungen für Studierende im Wahlstudienjahr oder Fortbildungen im Rahmen von allgemeinen Klinikkonferenzen bzw. wissenschaftliche Fortbildungen oder Konferenzen).

Die Inhalte spezieller Ausbildungsveranstaltungen für die Studierenden im Wahlstudienjahr (Kurse, Spezialprogramme, Patientenuntersuchungen, Berichte unter Supervision, etc.) sollen sich an den Kenntnissen orientieren, die im aktuell gültigen nationalen Rahmenwerk („Lernzielkatalog“) gefordert werden.

Bei Stationskonferenzen, speziellen Befundauswertungen sowie Demonstrationen und Besprechungen spezieller Untersuchungsergebnisse (inklusive fachspezifischer Röntgenbesprechung) sind jeweils nur die in ihrem Ausbildungsabschnitt von dieser Veranstaltung betroffenen Studierenden zu beteiligen. Sie sollen dabei aktiv mitarbeiten.

In der Praxis ist jedes Teaching eins zu eins. Dabei sollten pro Tag ca. 1 bis 1 ½ Stunden aufgewendet werden, z.B. um die Patientinnen und Patienten des Tages zu reflektieren oder Behandlungsrichtlinien zu diskutieren. Mindestens einmal pro Woche sollen mit den Studierenden in Praxis, Forschungsinstitution und Klinik die Probleme des Arbeitsalltags diskutiert werden. In diesem Gespräch sollen die Studierenden wöchentlich ein mündliches Feedback über ihre Leistungen und ihre Fortschritte erhalten und es sollen Zwischenziele für die kommende Woche formuliert werden.

## V. Organisatorische Richtlinien

### 1. Entschädigung der Studierenden / Kost und Logis

Die Entschädigung für Studierende im WSJ in Spitälern und öffentlichen Einrichtungen entspricht den dort gültigen Regeln. In Bezug auf Arztpraxen ist eine Entschädigung grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber nach gegenseitiger Absprache vereinbart werden.

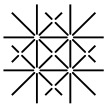
### 2. Präsenz- und Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für Studierende im WSJ richtet sich nach den Bedürfnissen des Spitals bzw. der Praxis, der Forschungsinstitution, o.ä. Sie orientiert sich am eidgenössischen Arbeitsgesetz. Während der Arbeitszeit ist den Studierenden genügend Zeit für das Nachlesen und Verarbeiten des Erlebten einzuräumen.

Die Studierenden sollen am Nacht- und Wochenenddienst teilnehmen (Nachtdienst in der Regel nicht öfter als einmal in zwei Wochen, Wochenenddienst nicht häufiger als einmal im Monat). In einer Arztpraxis ist es auch durchaus sinnvoll, dass Studierende diese Vorgaben an einzelnen Tagen überschreiten (z.B. Notfalldienst-Tage), um einen Einblick in den realistischen Praxisalltag zu bekommen. Diese zusätzlichen Zeiten können dann an anderen Tagen kompensiert werden.

### 3. Teilzeitstudium

Die Absolvierung des WSJ in Teilzeit ist in begründeten Einzelfällen möglich. Der Entscheid erfolgt ad personam nach Antragstellung an die Prüfungskommission im Studiendekanat.



#### **4. Testat / Bestätigung**

Die Abteilungsleitung im Spital bzw. Praxisleitung oder Leitung der Forschungsgruppe bestätigt mit Stempel und Unterschrift auf der Testatkarte des WSJ die Mitarbeit der Studierenden. Sofern ein Arbeitsplatzbasiertes Assessment durchgeführt wurde, wird auch dies entsprechend auf der Testatkarte bestätigt. Das ausgefüllte Assessmentformular erhalten die Studierenden.

#### **5. Impfschutz**

Die Studierenden sind für den eigenen Impfschutz während des WSJ verantwortlich. Die Empfehlungen des BAG sind zu beachten.

#### **6. Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung der Studierenden im WSJ obliegt dem jeweiligen Spital beziehungsweise der Arztpraxis oder Institution. Im Zweifelsfall soll sich die Spitalleitung bzw. die Praxisleitung/Institutsleitung im Versicherungsvertrag das Einschliessen eines WSJ-Studierenden bestätigen lassen. Bei Wahlstudienjahrzeiten im Ausland sind die Studierenden dafür verantwortlich, die Regelung der Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung, etc. abzuklären und sich ggf. selbst zu versichern. Die Universität Basel übernimmt keine Versicherungsleistungen.